

Suchen

Name	Bereich	Information	V.-Datum
Deutsche Technologie Beteiligungen AG Gräfelfing	Gesellschafts- bekanntmachungen	Hauptversammlung	11.06.2010



Deutsche Technologie Beteiligungen AG

Gräfelfing bei München

Wertpapier-Kenn-Nr.: 663706
ISIN DE0006637069

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am

**Donnerstag, den 22. Juli 2010,
um 13.00 Uhr**

im

**Bürgerhaus Gräfelfing
Bahnhofsplatz 1
82166 Gräfelfing**

stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung ein.

Deutsche Technologie Beteiligungen AG
Stefanusstraße 6a
D-82166 Gräfelfing bei München
Telefon: +49 89 1890848-0
Telefax: +49 89 1890848-11

Tagesordnung

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2009 mit dem Bericht des Aufsichtsrats der Deutsche Technologie Beteiligungen AG für das Geschäftsjahr 2009**
2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes des Geschäftsjahres 2009**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den ausgewiesenen Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2009 in Höhe von € 568.230,50 auf neue Rechnung vorzutragen.

3. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen der Hauptversammlung vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

4. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen der Hauptversammlung vor, dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

5. **Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010**

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, zum Abschlussprüfer für das zum 31.12.2010 endende Geschäftsjahr die

acms GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Wangener Str. 6
81475 München

zu bestellen.

6. **Beschlussfassung zur Anpassung der Satzung an das ARUG**

Am 1. September 2009 ist das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie („ARUG“) in Kraft getreten. Neben vielen Regelungen, die nur börsennotierte Gesellschaften, zu denen die Deutsche Technologie Beteiligungen AG als lediglich im Freiverkehr notiertes Unternehmen nicht zählt, betreffen, enthält das Gesetz auch Neuregelungen zur Berechnung der Fristen zur Anmeldung für die Hauptversammlung und für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung. Außerdem sind die Vorschriften zur Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten geändert worden. Die Satzung soll an die neue Gesetzeslage angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, folgende Satzungsänderungen – bzw. Ergänzungen zu beschließen:

6.1. **Neufassung von § 15 Abs. 2 der Satzung:**

§ 15 Abs. 2 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre zur Hauptversammlung gemäß nachstehendem § 16 Abs. 1 anzumelden haben, einzuberufen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.“

6.2. **Neufassung von § 16 der Satzung**

§ 16 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür

mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung sind nicht mitzurechnen.

- (2) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist nachzuweisen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch eine von dem depotführenden Institut in Textform erstellte und in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Bescheinigung erfolgen und sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen. Dieser Nachweis muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung sind nicht mitzurechnen.
- (3) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. In der Einberufung zur Hauptversammlung kann für jede dieser Erklärungen einzeln oder insgesamt eine Erleichterung bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt.“

Auslage von Unterlagen, Veröffentlichung im Internet

Der festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2009, der Lagebericht und der Bericht des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss sowie der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind ab dem Tag der Einberufung zu dieser Hauptversammlung gem. § 175 Abs. 2 Satz 4 AktG über die Internetseite der Gesellschaft (www.detebe.com) zugänglich. Auch die Tagesordnung ist im Internet unter www.detebe.com veröffentlicht.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage des Nachweises ihres Aktienbesitzes bis zum Ablauf des Donnerstag, 15. Juli 2010, bei der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse

Deutsche Technologie Beteiligungen AG
c/o GFEI IR Services GmbH
Hamburger Allee 26–28
60486 Frankfurt
Fax: +49 (0) 69 / 743 037 22

anmelden.

Der besondere Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch eine Bestätigung des depotführenden Instituts nachgewiesen werden. Dieser Nachweis hat sich auf den Beginn des 01.07.2010 zu beziehen. Der Nachweis über den Anteilsbesitz bedarf der Textform und muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen. Aktionäre, die bei ihrem depotführenden Institut rechtzeitig eine Eintrittskarte zur Teilnahme an der Hauptversammlung angefordert haben, brauchen nichts weiter zu veranlassen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes wird in diesen Fällen durch das depotführende Institut vorgenommen.

Stimmrecht/Stimmrechtsvertreter

Wir weisen darauf hin, dass das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein

Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausgeübt werden kann. Für die Erteilung der Vollmacht gilt die Textform. Wenn ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigt werden soll, besteht allerdings kein Textformerfordernis. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigenden Institutionen oder Personen möglicherweise eine bestimmte Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigen wollen, bitten wir deshalb, sich mit diesen Institutionen oder Personen über eine mögliche Form der Vollmacht abzustimmen.

Daneben bieten wir unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Vollmachten sind schriftlich (an die vorne genannte Adresse der Gesellschaft) oder per Telefax (an die vorne genannte Faxnummer) zu erteilen. Sollen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, so muss der Aktionär diesen in jedem Fall Weisungen erteilen, wie das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, nach Maßgabe der ihnen erteilten Weisungen abzustimmen. Sie sind auch bei erteilter Vollmacht nur zur Stimmrechtsausübung befugt, soweit eine ausdrückliche Weisung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten vorliegt. Diejenigen Aktionäre, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu ein Vollmachtsformular, das zugleich die Erteilung von Weisungen ermöglicht. Dieses Formular wird den Aktionären zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt. Der Aktionär hat daher eine Eintrittskarte zu bestellen, das beiliegende Vollmachts-/Weisungsformular auszufüllen und an die Gesellschaft zu senden oder per Telefax zu übermitteln.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft Euro 3.300.000 und ist eingeteilt in 3.300.000 Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je Euro 1,00. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme in der Hauptversammlung. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien, so dass die Gesamtzahl der Stimmrechte 3.300.000 beträgt.

Anträge von Aktionären

Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sowie Wahlvorschläge für die Wahlen des Abschlussprüfers sind ausschließlich zu richten an:

Deutsche Technologie Beteiligungen AG
Investor Relations
Stefanusstraße 6a
D-82166 Gräfelfing bei München
Telefax: +49 89 189 084 811
info@detebe.com

Rechtzeitig, d.h. bis zum 07.07.2010, 24 Uhr, unter dieser Adresse eingegangene Gegenanträge einschließlich des Namens des Aktionärs, einer Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung werden den anderen Aktionären unter www.detebe.com unverzüglich zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Gräfelfing, im Juni 2010

Deutsche Technologie Beteiligungen AG

- Der Vorstand -